

STATUTEN der SVP Gemeinde Schwyz



Ausgabe 18. September 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Zweck	Seite
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Tätigkeiten	3
II.	Mitgliedschaft	
	Art. 4 Aufnahme	3
	Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss	3
	Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
	Art. 7 Mitgliederliste	4
III.	Organisation	
	Art. 8 Organe	4
	Art. 9 Wahlen und Abstimmungen	4
	Art. 10 Protokolle	4
a)	Die Generalversammlung	
	Art. 11 Einberufung	4
	Art. 12 Zuständigkeiten	4
b)	Die Parteiversammlung	
	Art. 13 Einberufung	4
	Art. 14 Zuständigkeiten	5
c)	Der Vorstand	
	Art. 15 Zusammensetzung	5
	Art. 16 Amtsdauer, Wahlturnus	5
	Art. 17 Einberufung	5
	Art. 18 Zuständigkeiten	5
	Art. 19 Beschlussfassung	5
d)	Das Komitee	
	Art. 20 Zuständigkeiten	5
e)	Die Rechnungsrevisoren	
	Art. 21 Zuständigkeiten	6
	Art. 22 Amtsdauer, Wahlturnus	6
IV.	Finanzen	
	Art. 23 Beiträge	6
	Art. 24 Haftung	6
V.	Schlussbestimmungen	
	Art. 25 Statutenrevision	6
	Art. 26 Auflösung der Partei	6
	Art. 27 In Kraft treten	6

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Gemeinde Schwyz" (SVP Gemeinde Schwyz) besteht eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins, gemäss Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Gründung erfolgte im Jahr 1972. Die SVP Gemeinde Schwyz ist eine Ortssektion der SVP Kanton Schwyz.

Art. 2 **Zweck**

Die SVP Gemeinde Schwyz vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie bekennt sich zur freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie setzt sich ein für die Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität.

Ihr Anliegen ist die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise auf der Basis des Privateigentums und des freien Wettbewerbs. Sie hat die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, Gewerbes und Mittelstandes zum Ziel. Sie setzt sich ein für eine harmonische Entwicklung der Gemeinde Schwyz aufgrund der geschichtlichen Tradition als Teil der Wiege der Schweiz.

Sie bekennt sich zum Programm der SVP des Kantons Schwyz.

Art. 3 **Tätigkeiten**

Die SVP Gemeinde Schwyz beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch:

- Beteiligung an Wahlen
- Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen
- Durchführung von Anlässen in der Öffentlichkeit zur Information der Bürger
- Pflege des Kontakts unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder
- Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die SVP Gemeinde Schwyz arbeitet mit der SVP Schweiz, der SVP Kanton Schwyz, der SVP Bezirk Schwyz und der Jungen SVP Kanton Schwyz (JSVP) zusammen. Sie kann sich mit anderen politischen Parteien oder Interessengruppen zu Aktionen zusammenschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 **Aufnahme**

Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der SVP Gemeinde Schwyz. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Art. 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, die dem Zweck und den Interessen der Partei zuwiderhandeln, werden vom Vorstand sistiert und können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Generalversammlung zum Antrag des Vorstandes zu äussern.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit der Mitgliedschaft.

Art. 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern. Die Mitglieder haben die Interessen der Partei im Rahmen von Art. 2 gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung einreichen, diese Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Delegierte für Delegierten- und Parteiversammlungen haben ihre Stellvertretung sicherzustellen, sofern sie selbst für eine Teilnahme verhindert sind.

Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Art. 7 **Mitgliederliste**

Die Mitgliederliste wird zentral durch die SVP Kanton Schwyz geführt. Änderungen in den Personaldaten müssen zwingend dem Sekretär der SVP Gemeinde Schwyz gemeldet werden. Er ist für die Mutationen aller Mitglieder der SVP Gemeinde Schwyz verantwortlich.

III. ORGANISATION

Art. 8 **Organe**

Die Organe der SVP Gemeinde Schwyz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Komitee
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 9 **Wahlen und Abstimmungen**

Für sämtliche Versammlungen und Sitzungen der SVP Gemeinde Schwyz gelten folgende Bestimmungen:

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und es entscheidet die Stimmenmehrheit.

Für geheime Abstimmungen ist mindestens die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Geschäfte, deren Behandlung in der Einladung nicht angekündigt wurden, können nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der Vornahme der Abstimmung einverstanden sind.

Art. 10 **Protokolle**

Für sämtliche Arten von Versammlungen und Sitzungen führt der Sekretär ein Protokoll. Die Protokolle müssen an der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung genehmigt werden.

a) Die Generalversammlung

Art. 11 **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Art. 12 **Zuständigkeiten**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Annahme und Änderung der Statuten
- h) Auflösung der Partei

b) Die Parteiversammlung

Art. 13 **Einberufung**

Parteiversammlungen werden nach eigenem Ermessen durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung auf der Webseite der SVP Gemeinde Schwyz aufgeschaltet.

Art. 14 **Zuständigkeiten**

Der Parteiversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Protokollen der letzten Parteiversammlung
- b) Besprechung von Sachgeschäften und Abstimmungen
- c) Fassen von Parolen für Sachgeschäfte
- d) Besprechungen von Nominationen für Wahlen
- e) Ernennen von Kandidaten für Wahlen
- f) Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden
- g) Besprechung von anderen politischen Angelegenheiten

c) Der Vorstand

Art. 15 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Gemeinderatsvertreter

Art. 16 **Amtsdauer, Wahlturnus**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Wahlturnus ist folgendermassen festgelegt:

Ungerade Jahre: Präsident, Kassier, Gemeinderatsvertreter.

Gerade Jahre: Vizepräsident, Sekretär.

Art. 17 **Einberufung**

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Noffälle sind ausgenommen.

Art. 18 **Zuständigkeiten**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Der Präsident leitet die Partei und sämtliche Versammlungen oder Sitzungen.
Er vertritt die Partei nach Aussen
- b) Bestellung von Komitees (zB Wahlkomitees, ohne Stimmrecht im Vorstand)
- c) Stellungnahmen zu politischen Fragen (ausserhalb General- oder Parteiversammlung)
- d) Ernennen von Delegierten für die SVP Schweiz
- e) Festlegung Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder
- f) Festlegung des Portraits und des Parteiprogramms
- g) Vorbereitung und Durchführung der General- und Parteiversammlungen
- h) Vollzug der Beschlüsse der General- und Parteiversammlungen
- i) Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
- j) Mitgliederwerbung
- k) Wahl von Fachunterstützern wie zB Internet, Plakatierung usw. (ohne Stimmrecht im Vorstand)
Fachunterstützer müssen nicht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- l) Präsident oder Vizepräsident führen mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweit namens der SVP Gemeinde Schwyz die rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 19 **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Geheime Abstimmungen sind nicht gestattet.

d) Das Komitee

Art. 20 **Zuständigkeiten**

Ein Komitee wird auf Beschluss des Vorstandes für bestimmte Sachaufgaben gebildet. (zB Wahlkomitee). Komitees können auch für umfangreiche Bearbeitungen von Sachgeschäften gebildet werden (zB Petitionen oder Initiativen).

Ein Komitee bearbeitet sämtliche Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand.

Die Mitglieder eines Komitees haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.

e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21 **Zuständigkeiten**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen.
Sie erstellen einen schriftlichen Bericht samt Antrag an die Generalversammlung. Der Bericht ist dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
Die Rechnungsrevisoren können jederzeit nach freiem Ermessen beim Kassier Überprüfungen vornehmen.

Art. 22 **Amtsdauer, Wahlturnus**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
Der Wahlturnus ist folgendermassen festgelegt:
Ungerade Jahre: Revisor 1.
Gerade Jahre: Revisor 2.

IV. FINANZEN

Art. 23 **Beiträge**

Zur Verfolgung ihres Zwecks beschafft sich die SVP Gemeinde Schwyz ihre finanziellen Mittel unter anderem durch:

- a) die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Freiwillige Beiträge (Gönner, Sponsoren usw.)

Art. 24 **Haftung**

Für die Verpflichtungen der SVP Gemeinde Schwyz haftet ausschliesslich ihr Parteivermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 **Statutenrevision**

Eine Statutenrevision wird durchgeführt, wenn sie von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 26 **Auflösung der Partei**

Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Parteimitglieder.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Art. 27 **In Kraft treten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2013.

Sie wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 18. September 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

6430 Schwyz, 18. September 2023

SVP Gemeinde Schwyz



Präsident
Rene KRAUER



Sekretär
Fredy PRACHOINIG